

GZ: BMEIA-CH.4.36.01/0021-IV.1/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

27/15

**Vertrag zwischen der Republik Österreich,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
dem Fürstentum Liechtenstein über die
grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit;
Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. Mai 2012 (vgl. Pkt. 19 des Beschl.Prot. Nr. 144) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde der Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit am 4. Juni 2012 unterzeichnet.

Die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Der Vertrag hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Vertrages im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, abzuschließen. Da durch den Vertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen vor. Der authentische Wortlaut des Vertrages in deutscher Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit genehmigen,
2. den Vertrag unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates, ab dem Amtsantritt des Herrn Bundespräsidenten jedoch diesem, vorschlagen, den Vertrag zu ratifizieren.

Wien, am 21. Dezember 2016

KURZ m.p.